

Finanz- und Kirchendirektion, Rheinstrasse 33b, 4410 Liestal

Verteiler:
Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft
VBLG
GFV
Politische Parteien
Landeskirchen

Liestal, 17. November 2020
mb

Einladung zur Vernehmlassung des Gesetzes über Urnenabstimmungen und Wahlen während der Covid-19 Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren

In den vergangenen Wochen hat sich die Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in der Schweiz verschärft, weshalb der Bundesrat an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2020 weitere landesweite Massnahmen gegen die Ausbreitung des Virus ergriffen hat. Er hat zu diesem Zweck die [Verordnung](#) über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26; nachfolgend: Covid-Verordnung) geändert. Es gelten seither besondere Bestimmungen betreffend Veranstaltungen, wobei Versammlungen der Legislativen explizit nicht darunterfallen. Gemeindeversammlungen können unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen nach wie vor durchgeführt werden.

Am 5. November überwies der Landrat dem Regierungsrat die als dringlich eingereichte [Motion 2020/564](#) von Urs Kaufmann «Beschlussfähigkeit von Gemeinden in Corona-Zeiten» als Postulat und erteilte ihm somit den Auftrag zu prüfen, ob eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden kann, damit in Gemeinden alternativ Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen durchgeführt werden können.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll dem Landrat die Möglichkeit gegeben werden, darüber zu befinden, ob die Gemeinden die zeitlich befristete Möglichkeit erhalten sollen, anstelle von Gemeindeversammlungen Urnenabstimmungen durchzuführen. Die Gemeinderäte werden ermächtigt, in Abweichung zum Gemeindegesetz eine Urnenabstimmung anzuordnen für dringliche Geschäfte und sofern sie zum Schluss gelangen, dass die Durchführung einer Gemeindeversammlung aufgrund der Rahmenbedingungen betreffend die Covid-19-Pandemie als nicht verantwortbar erscheint.

Gerne laden wir Sie ein, zu beiliegender Landratsvorlage Stellung zu nehmen. Aufgrund der Dringlichkeit des Geschäfts gilt eine verkürzte Vernehmlassungsfrist. Sie dauert bis zum 2. Dezember 2020 (nicht verlängerbar). Bitte richten Sie Ihre Vernehmlassung an die Stabsstelle Gemeinden, Rheinstrasse 33b, 4410 Liestal.

Bei Fragen und für Auskünfte steht Ihnen Frau Miriam Bucher, Leiterin Stabsstelle Gemeinden (061 552 59 02, miriam.bucher@bl.ch), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Anton Lauber

Beilagen

- Landratsvorlage (Vernehmlassungsentwurf)
- Entwurf Gesetz über Urnenabstimmungen und Wahlen während der Covid-19 Pandemie